

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

In der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) hat die Bundesregierung angekündigt, die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze zum Herbst 1995 zu prüfen. Der Deutsche Bundestag hat anläßlich seiner Beschlußfassung die Bundesregierung am 16. Juni 1994 aufgefordert, ihm über das Ergebnis bis zum 1. März 1995 zu berichten (Drucksache 12/7902). Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung in Teil B I des Berichtes über die Möglichkeit einer Erhöhung der Bedarfssätze nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Jahre 1995 sowie über Änderungsbedarf im Recht der Ausbildungsförderung unter Einbeziehung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Drucksache 13/735) nachgekommen. Mit diesem Gesetzentwurf zieht die Bundesregierung im Hinblick auf die Erhöhung der Bedarfssätze die Schlußfolgerungen aus dem Bericht: Sie schlägt vor, die Bedarfssätze um 4 v. H. zum Herbst 1995 anzuheben.

Weiterhin nimmt der Gesetzentwurf die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Juni 1994 (Drucksachen 12/7430, 12/7902) zum Herbst 1995 vorgesehenen Anpassungen der Freibeträge sowie der Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung nach § 21 Abs. 2 BAföG wieder auf.

Der Gesetzentwurf setzt zudem die im Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Maßnahmen zur Mißbrauchsbekämpfung und Anpassung einzelner öffentlicher Leistungen an

veränderte Rahmenbedingungen vom 26. Januar 1994 vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um. Hierzu gehören die Einschränkung der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens auf tatsächlich Unterhalt beziehende Personen, soweit dies mit noch vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist, die Verzinsung des Betrages, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunfts- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben, und die Einführung einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung nach dem zweiten Fachsemester.

Außerdem enthält der Entwurf insbesondere eine Anpassung an EG-Recht bezüglich der Förderung von Grenzgängern, eine Ausnahme von der Altersgrenze der Förderung zugunsten von Auszubildenden, denen aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nach mehrjähriger Berufstätigkeit der Zugang zur Hochschule ermöglicht wird, und die Einführung eines zusätzlichen Freibetrages für alleinerziehende Darlehensschuldner zur Berücksichtigung von notwendigen und angemessenen Kinderbetreuungskosten bei der Darlehensrückzahlung. Ferner trägt er der ergangenen Rechtsprechung Rechnung und berücksichtigt eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Bedarfssätze zum Herbst 1995 um 4 % anzuheben,
- die Freibeträge unter Berücksichtigung des Gesetzesbeschlusses vom 16. Juni 1994 zum Herbst 1995 neu festzusetzen,
- die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 insbesondere entsprechend dem Anstieg der sozialrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen anzuheben,
- in § 10 Abs. 3 Satz 2 eine Ausnahme von der Altersgrenze zugunsten von Auszubildenden einzuführen, die ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden sind,
- durch eine Erweiterung der Freibetragsregelung nach § 18a Abs. 1 eine Möglichkeit der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bei alleinstehenden Darlehensnehmern zu schaffen,
- Auszubildende, die ihre Eltern bzw. ihren Ehegatten offensichtlich finanziell nicht belasten, von der Freibetragsregelung nach § 25 Abs. 3 Satz 1 und damit von der Aufteilung des anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. des Ehegatten nach § 11 Abs. 4 auszuschließen,
- in § 47a eine Verzinsung des Betrages einzuführen, den der Ehegatte oder die Eltern bei Verletzung ihrer Auskunfts- oder Mitteilungspflichten zu ersetzen haben,
- die gemäß § 48 bestehende Leistungsüberprüfung nach dem vierten Fachsemester durch eine Überprüfung des Studienstandes nach dem zweiten Fachsemester zu ergänzen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wurde unter Berücksichtigung der Einsparungen und Mehrausgaben durch dieses Änderungsgesetz in folgender Höhe ermittelt:

	1995	1996	1997	1998
	– in Mio. DM –			
Gesamtkosten	3 070	3 045	3 015	3 015
davon Bund	1 995	1 980	1 960	1 960
davon Länder	1 075	1 065	1 055	1 055

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

